

Zusammenfassung des Rahmenvertrages zur Sportunfall- und Haftpflichtversicherung (Stand 01.01.2010)

I. Vertragspartner

Sportvereine und Sportbund Pfalz / Sportbund Rheinhessen mit der AachenMünchener Versicherung.

II. Versicherungsschutz

Mitglieder eines Sportvereins, der Mitglied beim Sportbund Pfalz oder beim Sportbund Rheinhessen ist.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

Grunddeckung – (obligatorischer Versicherungsschutz der Vereine und Mitglieder)

Sportunfallversicherung

Haftpflichtversicherung

Gewässerschadenversicherung

Rechtsschutzversicherung

Vertrauensschadenversicherung

IV. Zusatzversicherung (muss jeder Verein zusätzlich abschließen)

Zusatzhaftpflichtversicherung für den Einsatz privater PKW's zu Zwecken des Sports

Normalschutz

Top Schutz

Ansprechpartner

Dirk Trendler, Mail: Dirk.Trendler@amv.de

Peter Kobel, Mail: Peter.Kobel@amv.de

Anschriften:

AachenMünchener Sportversicherung, Postfach 100149, 68001 Mannheim

Tel. Mo/Mi/Fr: 0621-4101-154 oder 4101-189

Versicherungsbüro beim **Sportbund Pfalz** (Di 9-16 Uhr):0631-34112-28

Barbarossaring 56, 67655 Kaiserslautern

Versicherungsbüro beim **Sportbund Rheinhessen** (Do 9-16): 06131-2814-214

Rheinallee 1, 55116 Mainz

Sportunfallversicherung (weltweit)

Betrifft alle Mitglieder - Sportler, Betreuer, Übungsleiter, Vorstands- und Ausschussmitglieder und alle Personen, die ständig oder zeitweise mit der Wahrnehmung einer Aufgabe (durch den und für den Verein oder die Organisation) betraut sind.

Der Versicherungsschutz beginnt

mit dem Verlassen der Wohnung, während der Fahrt zum Sport (Wettkampf, Training usw.), bei der Sportausübung und auf der Rückfahrt (bis zum Betreten der Wohnung).

Wegeschutz

Bitte beachten:

- direkter oder kürzester Weg
- es muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Sportausübung und der Fahrt bestehen
- keine Unterbrechung für private Zwecke
- zur Einnahme von Speisen und Getränken ist eine Unterbrechung von zwei Stunden zulässig

Veranstaltungen mit Versicherungsschutz

- a) Wettkämpfe - vom Fachverband, Sportbund oder Verein organisiert und ausgeschrieben
- b) Training - Übungsstunden, Zusatztraining muss angeordnet sein; sonst gilt dies als private Sportausübung und ist damit nicht über den Rahmenvertrag versichert
- c) Lehrgänge - vom Fachverband, Sportbund, LSB oder Verein organisiert und dazu eingeladen oder entsandt
- d) satzungsgemäß Veranstaltungen - Mitgliederversammlungen, Jubiläumsveranstaltungen, Vorstands- oder Ausschuss-Sitzungen

Gäste, Nichtmitglieder

Bei Teilnahme an Übungsstunden besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz, es sei denn, die Teilnahme war über eine „Schnupperkarte“ angemeldet. (In der Schnupperkarte sind bei der ersten Teilnahme eines Gastes die allgemeinen Angaben einzutragen, insbesondere jedoch unbedingt die beiden nächsten Termine für die beabsichtigte Teilnahme. Werden diese Termine nicht wahrgenommen, verfällt die Schnupperkarte!)

Alternativen

sofortiger Beitritt zum Verein

- a) bei Kursen Zahlung der Versicherungsprämie durch den Verein an die Aachener und Münchener Versicherung, zurzeit 2,50 Euro. Es ist eine Namensliste erforderlich, der Versicherungsschutz gilt nur für die Dauer des Kurses.
- b) Tagesversicherung bei der AachenMünchener Versicherung zu 1,00 Euro pro Person, z.B. bei Jedermann-Turnieren (Dorfturnieren).

Versicherungsschutz bei Teilnahme von Nichtmitglieder im Breiten- und Freizeitsportbereich

- Sportabzeichen – Training und Abnahme -
- Helfer bei satzungsgemäßen Veranstaltungen
- Offiziell gemeldete Volksläufe, Fußball-Abzeichen und Spielfeste

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für:

- a) Berufs- und Profisportler
- b) Hauptamtliche Trainer, hauptamtliche Turn- und Sportlehrer
- c) Gewerbliches Personal der Vereine, Verbände u. Sportbünde.

Baumaßnahmen des Vereins

- Versicherungsschutz besteht auf der Baustelle und bei Fahrten für Baumaßnahmen, ebenso besteht Wegeschutz
- Die Mithilfe an den Baumaßnahmen muss ehrenamtlich geschehen
- Es darf keine Entlohnung durch den Verein erfolgen
- Es sind Besonderheiten der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten!

Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln gezerrt oder zerissen werden.

Der Begriff „Optisch Toter“

- Tod bei Sportausübung, der nicht ursächlich auf einen Unfall zurückzuführen ist, z.B. Herzinfarkt, Hirnschlag
- Entschädigung zu 50 % der Todesfallsumme

Leistungen der Versicherung

Achtung: Die AachenMünchener Sportversicherung ist **keine Krankenversicherung!!!**

(Dies bedeutet, dass Maßnahmen zur Beseitigung der direkten Folgen von Unfällen, also Heilmaßnahmen nicht versichert sind, sondern durch die Krankenkassen abgedeckt werden.)

Invalidenansprüche sind spätestens nach 18 Monaten, vom Unfalltag an gerechnet, bei der Versicherung geltend zu machen. (Vom behandelten Arzt ist innerhalb dieser Frist eine Abschätzung voraussichtlicher Folgeschäden zu erstellen und der Versicherung mitzuteilen).

Zahnersatz pro zu behandelndem Zahn für die Eigenbeteiligung bis zu	200,00	Euro
Zahnersatz je Spange maximal	200,00	Euro
Brillenschäden/Kontaktlinsen Zuschuss pro Einzelfall bis zu	110,00	Euro
Hörgeräte Zuschuss je Einzelfall bis zu	200,00	Euro
Kosten für Nachhilfeunterricht – der Nachweis muss erbracht werden – bis zu	1.000,00	Euro
Invaliditätszahlung bis zu	31.000,00	Euro
progressiv bis zu	130.000,00	Euro
Entschädigung im Todesfall von	6.000,00	Euro
bis zu ca.	30.000,00	Euro

Verletzenhilfe (länger als 180 Tage krank)

600,00 Euro

Was ist bei einem Sportunfall zu tun?

- **Sportunfall / Schadensfall**
Meldung mit Unfallmeldekarte (oder Auszug aus dem Internet) innerhalb von 8 Tagen an das Versicherungsbüro; Unterschrift des Verletzten, des Übungsleiters und des Vorstandes sind erforderlich.
- **Tödlicher Sportunfall**
Meldung innerhalb von 24 Stunden telegrafisch oder telefonisch an das Versicherungsbüro.

Haftpflichtversicherung (weltweit)

deckt Schäden ab,

- Die durch Übungsleiter als Aufsichtsperson aus ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit entstehen, z.B. Verletzung der Sorgfaltspflicht/Aufsichtspflicht
- die der Verein oder seine Mitglieder gegenüber Dritten verursacht;
Ausschluss: Ansprüche von Mitgliedern untereinander
- aus satzungsgemäßer Tätigkeit z.B. Wettkämpfen, Festlichkeiten
- aus der Benutzung von Geräten und Einrichtungen

Deckungssummen pauschal für 3.000.000,00 Euro
Personen- und Sachschäden

Mitsach- und Obhutschäden

Darüber sind gesetzliche Haftansprüche an fremden Sportanlagen versichert.

Deckungssumme	Euro 200.000,00
Eigenanteil des Vereins	10 % der Schadenssumme
Mindestens jedoch	Euro 100,00
Maximal	Euro 1.000,00

Schlüsselverlust:

Versichert sind Schließanlagen bei Sportanlagen, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden.

pro Schadensfall höchstens	Euro 10.000,00
Eigenanteil mindestens	Euro 100,00
bzw.	10. % des Schadens

Nicht satzungsgemäße Veranstaltungen

- Kein Versicherungsschutz wird gewährt bei Kerweausschank, öffentlichen Tanzveranstaltungen, Tierhaltung, gewerblichen Veranstaltungen, Faschingsveranstaltungen.

Diese Risiken können durch die so genannte „**Veranstaltungshaftpflichtversicherung**“ für nicht satzungsgemäße Veranstaltungen abgedeckt werden.

Umwelthaftpflichtversicherung u. Umweltschadensversicherung

- Erstattet werden Schäden am Grundwasser, die durch die Lagerung gewässerschädlicher Stoffe entstehen
- Versichert gelten teilweise umweltrelevante Stoffe, die sich über Boden, Luft und Wasser ausbreiten können
- Erforderliche Gutachterkosten

Rechtsschutzversicherung – ADVOCARD (Europa und Mittelmehrandstaaten)

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Absicherungen nach dem Rahmenvertrag für

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Straf-Rechtsschutz
- Arbeits-Rechtsschutz
- Sozialgerichts-Rechtsschutz
- Vertrags-Rechtsschutz
- Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

Die Versicherung zahlt dann die

- Kosten des eigenen und des gegnerischen Anwalts
- Gerichtskosten
- Gutachterkosten
- Zeugengelder usw.

Vertrauensschadenversicherung

- Deckt Geldschäden ab bei Unterschlagung, Beraubung und Ähnlichem
- Betroffener Personenkreis:
Vorstandsmitglieder, Kassenwarte, auch Kassierer von Eintrittsgeldern, hauptberufliche Angestellte des Vereins, Verbandes oder Sportbundes.

IV. Zusatzversicherung (muss jeder Verein zusätzlich abschließen)

Zusatzhaftpflichtversicherung für den Einsatz privater PKW's zu Zwecken des Sports - Normalschutz

- **Muss vom Verein gesondert abgeschlossen werden!!!**
- Versicherungsschutz bei Unfallschäden an den eingesetzten PKW's bei Fahrten im Auftrag des Vereins zu Zwecken des Sports
- **Umfang:** Versicherte Veranstaltungen:
→ Wettkampf

- Offiziell angesetzte Trainings- und Übungsstunden
 - angesetztes Sondertraining
 - Sitzung der Vereinsgremien (Vorstand, Hauptversammlung, Ausschüsse usw.), ggf. wird Nachweis der stattgefundenen Sitzung durch das Protokoll geführt.
 - Lehrgänge und Tagungen, offizielle Gespräche mit Sportorganisationen
 - mehrtägige Jugendfreizeiten des Vereins
 - offiziell vom Verein angesetzte Unterhalts-, Pflege- und Bauarbeiten im Vereinsgelände, Aufbau und Abräumen bei satzungsgemäßen Veranstaltungen.
- **Versicherte Fahrzeuge**
 - PKW (auch Kombi) bis zu 3,5 to zulässiges Gesamtgewicht
 - Krafträder
 - Anhänger, soweit sie zu dem Fahrzeug zugelassen sind
 - **Nicht versichert sind**
 - Taxen
 - Mietwagen (wenn gemietet werden, dann darauf achten, dass diese Vollkasko versichert sind)
 - Mietrad
 - **Eine Teilkasko ist vorrangig in Anspruch zu nehmen**
 - **Versicherungsleistungen**
 - Reparaturkosten; bei Totalschaden der Wiederbeschaffungswert
 - Abschleppkosten bis 153,00 Euro
 - Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln bis 127,00 Euro
 - Rechtsschutzversicherung
 - Versicherungssumme pro Jahr 75.000,00 Euro
je Schadensfall und für alle Fälle
 - Versicherungsprämie und Selbstbeteiligung ist zu erfragen beim Versicherungsbüro des Sportbundes

PKW-Versicherung – Topschutz (erweiterter Fahrbereich)

- Gesellige und gesellschaftliche Veranstaltung (z.B. Bälle und Feiern, Faschingsfest usw.)
- Volkswettbewerbe, Trimmaktionen
- Besorgungsfahrten für den Zweck des Vereins

Wichtiger Hinweis:

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Polizei zur Schadensaufnahme am Unfallort nicht hinzugezogen wurde!

Es wird empfohlen, falls die Polizei nicht zum Unfallort kommen will, noch am Unfalltag zur nächsten Polizeidienststelle zu fahren und den Unfall dort aufnehmen zu lassen.